

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN UNTER COVID-19

Version: 5. Juli 2021

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:

-  Discos und Tanzlokale geöffnet
-  Wasserparks geöffnet
-  Homeoffice empfohlen statt Pflicht
-  **Covid-Zertifikat**
Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen
Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants

Veranstaltungen

-  **Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht**
Maximal 1000 Personen
-  Mit Zertifikat
Keine Einschränkung
-  **Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht**
 Draussen: maximal 500 Personen
 Drinnen: maximal 250 Personen

Maskenpflicht

-  **Am Arbeitsplatz gelockert**
(Arbeitgeber entscheidet)
-  Draussen aufgehoben
-  An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert
(Kantone entscheiden)

Restaurants

-  Draussen: keine Einschränkung
Drinnen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe
-  **Sport und Kultur**
Draussen: keine Einschränkung
Drinnen: Kontaktdaten
Chorauftritte auch drinnen erlaubt

Weiterhin gilt:

-  Maskenpflicht im Innern: Restaurants, Detailhandel, ÖV und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat
-  Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50)
-  Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!

Mit Anpassungen gegenüber der Version vom 31. Mai 2021:

- An Gottesdiensten können sowohl im Innen- als auch im Aussenbereich maximal 1'000 Personen teilnehmen, sofern es die räumlichen Gegebenheiten zulassen.
- Aufführungen von Chören sind in Innen- und Aussenbereichen erlaubt.
- Konsumation mit Sitzpflicht und Abstand zwischen den Gästegruppen im Innenbereich sowie Erfassung Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe – im Aussenbereich gilt nur noch das Abstandhalten zwischen Gästegruppen.

Einleitung

Folgende Schutzmassnahmen sind bei Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen unter COVID-19 umzusetzen. Weitere Schutzmassnahmen sind möglich, wenn die Situation dies erfordert, sie dem Schutzprinzip entsprechen und gleichwertig oder besser schützen. Wir befinden uns in der besonderen Lage gemäss Epidemien-gesetz und neben den aktuellen Beschränkungen durch den Bundesrat und den Kanton Luzern ist **eigenverantwortliches Handeln jedes Einzelnen** von sehr grosser Bedeutung. Die Abstands- und Hygieneregeln sowie Schutzkonzepte bleiben zentral und sollen helfen, weitere Neuansteckungen zu verhindern. In dieser Version sind die Lockerungen des Bundesrats und des Kantons Luzern berücksichtigt.

Grundlage dieses Muster-Schutzkonzepts für die Kirchgemeinden und Teilkirchgemeinden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern sind die Vorgaben des Bundes und des Kantons Luzern. Zwingende Voraussetzung für die Durchführung von öffentlichen Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen ist das Vorliegen eines Schutzkonzepts. **Die Verantwortung zur Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte liegt bei den einzelnen Kirchgemeinden bzw. Teilkirchgemeinden und der durchführenden Person sowie den Teilnehmenden.**

Integrierender Bestandteil des vorliegenden Konzepts ist die Checkliste Gottesdienst (Stand 5. Juli 2021) im Anhang. Für wiederkehrende Gottesdienste und weitere religiöse Veranstaltungen am selben Ort mit derselben durchführenden Person muss dieses Schutzkonzept nur einmal ausgefüllt werden. Die Checkliste ist jedes Mal neu auszufüllen und stellt sicher, dass die Schutzmassnahmen entsprechend umgesetzt worden sind.

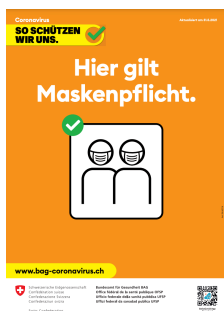
Für den Religionsunterricht ist das «Rahmenschutzkonzept Volksschulen» zu berücksichtigen, welches unter www.reflu.ch/landeskirche/coronavirus aufgeschaltet ist.

Grundsätzliches und Voraussetzungen

Das Schutzkonzept muss sicherstellen, dass die nachstehend aufgeführten Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die jeweilige Kirch- bzw. Teilkirchgemeinde und die durchführende Person sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

Das Schutzkonzept enthält Vorgaben und Massnahmen zu den Aspekten: Maskenpflicht, Hygiene, Distanz, Reinigung, besonders gefährdete Personen, Covid-19 erkrankte Personen, Besondere Situationen und Information.

Grundsätzlich bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen zu beachten ist:



In Innenräumen gilt eine gesetzliche Maskenpflicht für:

- Alle öffentlich zugänglichen Innenräume
- Kinder ab dem 12. Geburtstag
- Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Personen, die nachweislich keine Gesichtsmasken tragen können

Aufgehoben ist die generelle Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Aussenbereichen.

- Seit Anfang Juni 2021 können für geimpfte, genesene und getestete Personen **Covid-Zertifikate** zum Einsatz kommen. Der Bundesrat hat festgelegt, bei welchen gesellschaftlichen Bereichen bzw. bei welchen Veranstaltungen
 - die Anwendung des Zertifikats ausgeschlossen ist («grüner Bereich»),
 - die Anwendung des Zertifikats freiwillig ist, um von Erleichterungen profitieren zu können («oranger Bereich») sowie
 - die Anwendung des Zertifikats überhaupt Öffnungen ermöglicht («roter Bereich»).

Gottesdienste sind als «religiöse Veranstaltungen» (neben bspw. Schulen und Einkaufsläden) dem **«grünen Bereich»** zugeordnet, d.h. ein Covid-Zertifikat darf nicht verlangt werden. Der Bundesrat misst damit den Gottesdiensten eine derart hohe Bedeutung zu, dass niemand davon ausgeschlossen werden darf.

- **An Veranstaltungen ohne Zertifikat** dürfen maximal 1'000 sitzende Personen oder 250 stehende Personen (im Innenbereich) bzw. 500 Personen (im Aussenbereich) teilnehmen. Für Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat gilt weiterhin Maskentragpflicht (nur im Innenbereich) und eine Kapazitätsbeschränkung von zwei Drittel (sowohl drinnen und draussen). Es gilt die Vorgabe, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern pro Gottesdienstbesuchenden einzuhalten ist (2,25 m² Platzbedarf pro sitzende Person) und dass nur jeder zweite Sitzplatz benutzt werden darf.
- **Für Kirchenkaffees oder Mittagstische** gelten die Vorgaben der Gastronomie und ein entsprechendes Schutzkonzept ist auszuarbeiten. Im Innenbereich ist die Konsumation mit Sitzpflicht und Abstand zwischen den Gästegruppen sowie der Erfassung der Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe möglich. Hier gilt eine Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeitende. Im Aussenbereich gilt nur noch das Abstandhalten zwischen den Gästegruppen.
- **Aufführungen von Chören** sind im Aussenbereich und neu auch im Innenbereich erlaubt. Die Verordnung des Bundesrats hält fest, dass bei einer Choraufführung weder das Tragen einer Gesichtsmaske noch die Einhaltung von Abständen notwendig ist. Dagegen sind von den involvierten Personen die Kontaktdaten zu erheben und es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.

Es wird an dieser Stelle beliebt gemacht, diese offenen Vorgaben zum Chorgesang vor Publikum nur sehr zurückhaltend anzuwenden. Stattdessen wird empfohlen, bei Chorauftritten eine vorsichtige Praxis anzuwenden und weitergehende Schutzmassnahmen umzusetzen (grosse Distanz zur Gemeinde u.a.m.).

- Die **Kontaktdaten der Teilnehmenden an Gottesdiensten** müssen erfasst werden, wenn nachweislich begründet weder eine Gesichtsmaske (Dispens) getragen noch der erforderliche Abstand eingehalten und keine wirksamen Schutzmassnahmen (wie z. B. geeignete Abschränkungen) angebracht sind. Dies dient der Nachverfolgung (Contact Tracing) von Infektionsketten. Die Daten sind während 14 Tagen verschlossen aufzubewahren und anschliessend zu vernichten. Wenn Kontaktdaten erfasst werden, müssen den Teilnehmenden die Gründe kommuniziert werden.
- **Private Anlässe** in kirchlichen Einrichtungen können nach wie vor nur unter der Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl von 30 Personen im Innenbereich und 50 Personen im Aussenbereich stattfinden.
- **Politische Versammlungen:** Parlaments- und Gemeindeversammlungen sind ohne Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden möglich.

- Die **Räumlichkeiten** erlauben zwingend die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln; die jeweils aktuellen Regeln des Bundes gelten jederzeit.
- Der **Einlass und Auslass** erfolgen kontrolliert und gestaffelt unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- Für jeden Gottesdienst und jede Veranstaltung muss **eine verantwortliche Person** (Pfarrperson, Sozialdiakonin/Sozialdiakon oder ein Mitglied des Kirchenvorstands bzw. der Kirchenpflege) bezeichnet werden, die für das Vorliegen eines Schutzkonzepts, die Einhaltung der vorgeschriebenen Schutzmassnahmen und die korrekte Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich ist. Sie unterzeichnet auch. Der Kirchenvorstand bzw. die Kirchenpflege gewährleisten das Vorhandensein eines Schutzkonzepts und insbesondere die Bezeichnung der verantwortlichen Person. Die bezeichnete verantwortliche Person ist auch verantwortlich für die Aufbewahrung des Schutzkonzepts, der Checkliste sowie der Kontaktdaten. Die Empfehlung ist, das Original bei sich zu behalten und eine Kopie dem Sekretariat abzugeben für das Zusammenführen in einem Ordner, falls es zu einer Kontrolle durch den Kanton Luzern kommt.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch stets die aktuellen Informationen auf den Websites der Behörden des Bundes (www.bag.admin.ch), des Kantons Luzern (www.lu.ch) sowie der Landeskirche (www.reflu.ch).

Gültigkeit für folgende Gottesdienste und Veranstaltungen

Anlass	Ort/Adresse	Daten

1. Hygiene

Allgemeine Hygienemassnahmen und regelmässige Reinigung der Hände

	Vorgaben	Massnahmen
1.0	Maskenpflicht	Bei Gottesdiensten – die in öffentlich zugänglichen Innenräumen stattfinden – muss eine Maske getragen werden. Der Abstand von 1,5 Meter ist auch mit Maske einzuhalten. Zelebrierende tragen während des Gottesdienstes auch eine Maske, ausser wenn sie selber am Sprechen sind.
1.1	Händehygiene an den Ein- und Ausgängen	An den Ein- und Ausgängen müssen Möglichkeiten der Händereinigung / Händedesinfektion bereitstehen.
1.2	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Türen nach Möglichkeit offenlassen, um Anfassen zu vermeiden
		Anfassen von Gegenständen von anderen Personen vermeiden (z.B. Jacken, Mäntel etc.). Garderoben entsprechend organisieren. Berufskleidung wie Talare zuhause aufbewahren.
		Entfernung von Gegenständen in Gemeinschaftsbereichen, welche angefasst oder herumgereicht werden können.
		Kollekte an einem Ort beim Ein- und Ausgang in geschlossenen Gefässen sammeln.
1.3	Körperkontakt	Auf Körperkontakte (z.B. Händeschütteln, Umarmungen, Friedensgruss) ist zu verzichten.
1.4	Weiterreichen von Gegenständen	Auf das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten (z.B. Weiterreichen von Kollektorkörbchen, Gesangbücher etc.).
1.6	Gesang und Musik	Singen mit der gesamten Gemeinde ist wie bisher mit Maske möglich. Aufführungen von Chören sind im Aussenbereich und neu auch im Innenbereich erlaubt. Von den involvierten Personen sind die Kontaktdaten zu erheben und es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein. Es ist empfohlen, Chorgesang vor Publikum nur sehr zurückhaltend anzuwenden und weitergehende Schutzmassnahmen umzusetzen (grosse Distanz zur Gemeinde u.a.m.).

		Auch die Konzepte für weitere musikalische Darbietungen in grösseren Formationen sind entsprechend auszuarbeiten.
1.7	Handschuhe	Das Tragen von Handschuhen ist nicht erforderlich. Eine gründliche Handhygiene mittels Händewaschens oder Händedesinfektion ist wirksam.
1.8	Abendmahl	<p>Vorbereitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und des Traubensafts bzw. Weins vor dem Gottesdienst unter Einhaltung der Hygienemassnahmen (Mundschutz/Handdesinfektion, evtl. Handschuhe). Abdecken bis zur Austeilung im Gottesdienst • Traubensaft/Wein nur in Wegwerf-Einzelbechern <p>Während der Feier:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Form unter Berücksichtigung der Gruppengrösse und der räumlichen Gegebenheiten • Wandelndes Abendmahl unter strikter Beachtung des Abstands untereinander (Bodenmarkierung vorsehen) • Zahl der Helfer minimieren, Hygienemassnahmen beachten, Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren

2. Distanz halten

Alle Personen halten 1,5 m Abstand zueinander.

	Vorgaben	Massnahmen
2.1	Nur gut belüftbare Räume nutzbar	Es dürfen nur gut belüftbare Räume genutzt werden.
2.2	Mindestabstand von 1,5 m zwischen Teilnehmenden gewährleisten	Der Mindestabstand zwischen Personen muss mindestens 1,5 m betragen (ca. 2,25 m ² pro Person). 1,5 m Abstand ist durch Markierungen (Boden, Bänke) oder mit Absperrband sichergestellt.
		Stühle in 1,5 m Distanz voneinander aufstellen; Personen anweisen, auf Bänken/Stühlen im selben Abstand zu sitzen. Personen, die im gleichen Haushalt leben, können enger nebeneinandersitzen.
2.4	Markierungen	Zur Einhaltung der Distanzvorgaben sind Platzmarkierungen, angepasste Bestuhlung, Sperrungen von Sitzreihen etc. vorzusehen.
	Anzahl Personen begrenzen	
2.7	Kapazität	Ohne Zertifikat sind Gottesdienste und Veranstaltungen mit bis 1'000 Personen sitzend im Innen- und Aussenbereich möglich. Zudem darf sowohl im Innen- wie auch im Aussenbereich die volle Kapazität an Sitzplätzen nur zu maximal zwei Dritteln besetzt werden. Stehend sind im Innenbereich bis 250 Personen bzw. 500 Personen im Aussenbereich erlaubt.
		Wartende Personen sollen 1,5 m Abstand voneinander halten.
		Möglichkeit zur Begrenzung und Kontrolle der Teilnehmerzahl muss bestehen (z.B. Eingangskontrolle, Reservationssystem).
		Räumlichkeiten erlauben zwingend Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln.
	Politische Versammlungen	Parlaments- und Gemeindeversammlungen sind ohne Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden möglich. Bei Parlamenten und politischen Versammlungen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und entsprechende Räume sind zu nutzen. Es gilt Maskentragen und Distanzhalten.

3. Reinigung

Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

	Vorgaben	Massnahmen
	Oberflächen und Gegenstände	
3.1	Oberflächen und Gegenstände vor und nach dem Anlass gründlich reinigen	Alle benutzten Oberflächen und Gegenstände z.B. Bänke, Tische und Gegenstände vor und nach dem Anlass mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen.
3.2	Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, vor und nach dem Anlass gründlich reinigen	Alltagsgegenstände z.B. Türgriffe, Trepengeländer usw. mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel vor und nach dem Anlass reinigen.
	WC-Anlagen	
3.3	Regelmässige Reinigung der öffentlichen WC-Anlagen	Reinigung der WC-Anlagen nach jedem Gottesdienst und jedem Anlass.
	Abfall	
3.4	Kontakt mit möglicherweise infektiösem Abfall vermeiden	Anfassen von Abfall vermeiden. Immer Hilfsmittel (Besen, Schaufel etc.) verwenden.
		Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
3.5	Sicherer Umgang mit Abfall	Regelmässiges Leeren von Abfalleimern (insbes. bei Handwaschgelegenheit).
		Abfallsäcke nicht zusammendrücken.
	Lüften	
3.6	Für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch sorgen	z.B. 4 Mal täglich für ca. 10 Minuten lüften
		In ungelüfteten Räumen die Aufenthaltszeit stark reduzieren. Nur gut belüftbare Räume nutzen.

4. Besonders gefährdete Personen

	Vorgaben	Massnahmen
4.1	Besonders gefährdete Personen schützen	Besonders gefährdete Personen sollen ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen (u.a. Hinweis auf religiöse Angebote über andere Kanäle wie z.B. digitale Angebote).
		Die Teilnahme ist eine individuelle Entscheidung.

5. COVID-19-Erkrankte

Kranke nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG/Kanton Luzern zu befolgen.

	Vorgaben	Massnahmen
	Teilnehmende	
5.1	Schutz vor Infektion	Die Teilnehmenden informieren, dass keine Personen mit Symptomen an der Zeremonie teilnehmen dürfen.
		Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Ebenso Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.
	Mitarbeitende	
5.2	Schutz vor Infektion	Mitarbeitende mit Symptomen bleiben zu Hause.

6. Besondere Situationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Situation, um den Schutz zu gewährleisten.

	Vorgaben	Massnahmen
6.1	Absprache mit Institutionen	Im Kanton Luzern hängen die Besuchsmöglichkeiten in Gesundheitsinstitutionen von der epidemiologischen Lage ab. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) stellt dazu das Dokument «Abgestufte Schutzmassnahmen COVID-19 in Pflegeheimen – Mindeststandards» zur Verfügung. Näheres ist einzeln mit den Institutionen zu regeln.
6.2	Kasualien	Für Kasualien gelten die vorstehend aufgeführten Vorgaben und Grundregeln entsprechend. Die zuständigen Personen vor Ort haben die notwendigen Massnahmen unter Einhaltung dieser Vorgaben eigenverantwortlich einzuschätzen.
6.3	Weitere Besonderheiten	Situationsgerecht sind weitere besondere Massnahmen den gegebenen Örtlichkeiten anzupassen.
6.4	Konsumation	<p>Im Innenbereich gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maskenpflicht für Gäste und Mitarbeitende • Sitzpflicht während der Konsumation • Abstand von 1,5 Meter zwischen den Gästegruppen • Erfassen der Kontaktdaten einer Person pro Gästegruppe <p>Im Aussenbereich gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abstand von 1,5 Meter zwischen den Gästegruppen <p>Für Kirchenkaffees oder Mittagstische sind diese Vorgaben auch einzuhalten und ein entsprechendes Schutzkonzept auszuarbeiten.</p>

7. Information

Information der betroffenen Personen über die getroffenen Massnahmen

	Vorgaben	Massnahmen
7.1	Aushang im Eingangsbereich und in den Räumlichkeiten	Aushang der geltenden Schutzmassnahmen gemäss BAG gut sichtbar im Eingangsbereich und den Räumlichkeiten anbringen. Plakat steht als Download unter reflu.ch und admin.bag.ch zur Verfügung.
7.2	Mündliche Information	Mitarbeitende und Teilnehmende sind vorab auf die geltenden Schutzmassnahmen mündlich zu Beginn des Anlasses hinzuweisen.

8. Management

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Alle Personen über Gebrauch von Schutzmaterial und Regeln instruieren, Vorräte für Material sicherstellen, Erkrankte isolieren.

	Vorgaben	Massnahmen
8.1	Instruktion der Mitarbeitenden	Instruktion der Mitarbeitenden und der Teilnehmenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial und sicheren Umgang miteinander.
		Regelmässige Instruktion/Schulung der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmaterial (inkl. Entsorgung) und sicheren Umgang mit den Teilnehmenden.
8.2	Vorrat sicherstellen	Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
		Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
		Genügend Schutzmaterial (Desinfektionsmittel, Masken etc.) an Lager haben.
8.3	Schutz besonders gefährdeter Mitarbeitenden	Information der besonders gefährdeten Mitarbeitenden über ihre Rechte und die angewendeten Schutzmassnahmen. Es gilt hier die allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.
8.4	Verantwortliche Person bezeichnen	Bezeichnung einer Person, die für die Einhaltung der Schutzmassnahmen des jeweiligen Anlasses verantwortlich ist und diese auch durchsetzen muss.
8.5.	Aufbewahrung der Dokumente	Für die Aufbewahrung des Schutzkonzepts und Checklisten ist die durchführende und bezeichnete Person verantwortlich. Die Empfehlung ist, das Original bei sich zu behalten und eine Kopie an das Sekretariat abzugeben für das Zusammenführen in einem Ordner, falls es zu einer Kontrolle durch den Kanton Luzern kommt.

Weitere Schutzmassnahmen

	Vorgaben	Massnahmen
9.1	Liste oder Zettel zur Erfassung der Kontaktdaten auflegen	Kontaktdaten der Teilnehmenden zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind zu erheben, wenn Teilnehmende die Maskenpflicht (bsp. Dispens) nachweislich begründet nicht einhalten können und die Abstände nicht eingehalten werden und keine Schutzmassnahmen (bsp. Abschränkungen) angebracht sind.
9.2	Kontaktdaten aufbewahren	Die erfassten Kontaktdaten sind während 14 Tagen (zentral z.B. in den Sekretariaten) nach stattgefundenem Anlass verschlossen aufzubewahren.
9.3	Kontaktdaten löschen	Die erfassten Kontaktdaten dienen einzig der möglichen Nachverfolgung von Infektionsquellen. Sie dienen keinem anderen Zweck und dürfen insbesondere nicht anderweitig verwendet werden. Nach der vorgegebenen Aufbewahrungsfrist sind die Daten zu vernichten. Dies gilt auch für On-line-Daten.

Integrierende Bestandteile

	Beilagen	
A1	Checkliste Gottesdienst vom 5. Juli 2021	
A2	Liste / Zettel Kontaktdaten vom 5. Juli 2021	

Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person: _____

Unterschrift und Datum: _____